

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit dieser Vertragsbedingungen

- a. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen der Markus Glas GmbH (im Folgenden: **Werft**) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: **Kunden**). Sie beziehen sich insbesondere auf den Bau und Verkauf von Booten (im Folgenden: **Boot**) sowie den Verkauf von (Wassersport-)Zubehör (im Folgenden: **Ware**).
- b. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennt die Werft nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn sie Bestandteil einer Auftragsbestätigung sein sollten und die Werft diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- c. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kunden, mit denen die Werft laufende Geschäftsbeziehungen unterhält, auch für alle Folgegeschäfte.

2. Angebote, Vertragsschluss

- a. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Werft dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen die Werft sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Gewichts-, Leistungs- und Farbangaben sowie Proben und Muster sind nur annähernd maßgebend.
- b. Die Bestellung der Ware/des Bootes durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Werft berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei der Werft anzunehmen.
- c. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder – sofern Ware bestellt und verschickt wird – durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- d. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit seinen Angaben zu überprüfen. Abweichungen müssen unverzüglich moniert werden.

3. Naturmaterialien, Technische Veränderungen, Eigenschaften/Zulassungen

- a. Bei Naturmaterialien sind farbliche Unterschiede, gesunde Äste, Ausharzungen und unterschiedliche Holzmaserungen kein Mangel.
- b. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Zumutbar sind solche Abweichungen, die zu einer technisch gleichwertigen Lösung führen und weder die Verwendungsmöglichkeiten noch die Optik oder Ästhetik des Bootes/der Ware nach Auffassung eines objektiven Betrachters mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- c. Die Boote verfügen über eine EU-Konformitätserklärung (CE). Für darüber hinaus gehende Zwecke wird keine Gewährleistung/Garantie übernommen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- a. Alle vereinbarten Preise sind Bruttopreise (d.h. einschließlich Mehrwertsteuer) ohne Verpackungs- und Verladekosten ab Werft Possenhofen (im Folgenden: **Preis**).
- b. Bei Reparaturen, die keine Gewährleistungsfälle darstellen, oder Umbauten vergütet der Kunde Materialien, Ersatzteile, Zubehör, sowie die Arbeitszeit nach Zeitaufwand entsprechend den aktuellen Preislisten der Werft oder nach dem vereinbarten Festpreis.
- c. Preise sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme zur Zahlung fällig.
- d. Für den Erwerb von Booten gilt: Von der Gesamtrechnungssumme sind 30 % bei Vertragsschluss (im Folgenden: **Anzahlung**), weitere 30 % nach Aufforderung bei fertiger Beplankung bzw. Fertigstellung von Schale oder Außenhaut und die verbleibenden 40 % bei Gefahrübergang ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist. Preisänderungen der im Vertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich nach Vertragsschluss wegen Rohstoffverteuerungen, Lohnerhöhungen, Preiserhöhungen der Lieferanten oder Erhöhungen der Zoll-, Steuer- oder Frachtkosten die Herstellungskosten erhöhen. In diesem Fall kann die Werft den Preis entsprechend der Änderung anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Erhöht sich der Preis um mehr als 5%, kann der Kunde, durch Erklärung in Textform binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung der Werft über die Preisänderung vom Vertrag zurücktreten. Bei Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der im Werkvertrag vereinbarte Preis. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so gilt obige Preisänderungsregel auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin oder Auslieferung weniger als vier Monate liegen.
- e. Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- f. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist bei Kaufverträgen auf unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, aus welchem auch die Forderung des Unternehmens stammt, beschränkt.

5. Eigentumsvorbehalt, Sicherungen

- a. Ist ein Boot (das z.B. repariert oder umgebaut werden soll) nicht Alleineigentum des Kunden, hat der Kunde die Werft darauf bei Vertragsschluss unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Er hat die Werft auch über nachträgliche Änderungen des Eigentums oder Schiffsregisters unverzüglich in Textform zu informieren.
- b. Bis zur vollständigen Zahlung der der Werft im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen werterhöhenden Leistungen, die das Boot/die Ware betreffen, das/die Gegenstand dieses Vertrages ist, zustehenden Forderungen behält sich die Werft das Eigentum an den gelieferten Booten/Waren/Werken (im Folgenden: **Vorbehaltware**) vor.
- c. Soweit Teile von der Werft geliefert oder von ihr in ein Boot des Kunden eingebaut werden, verbleiben diese im Eigentum der Werft (im Folgenden: **Vorbehaltware**). Gleiches gilt, soweit Teile von der Werft geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut werden, sofern sie nach dem Einbau nur als unwesentliche Bestandteile des Bootes anzusehen sind.
- d. Geht an den Teilen selbst das Eigentum der Werft infolge des Einbaues unter, entsteht jedoch nach der Vorschrift des § 947 BGB an der verbundenen oder neuen Sache Eigentum oder Miteigentum der Werft, so bleibt auch dieses erhalten (im Folgenden: **Vorbehaltware**).
- e. Erlischt das Eigentum der Werft an den Teilen nach § 947 Abs. 2 BGB, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Bootes entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Die Werft nimmt die Abtretung an. Stattdessen und nach ihrer Wahl ist die Werft auch berechtigt, unter Vorbehalt gelieferte Ware zu demontieren.
- f. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Werft unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- g. Der Kunde darf die Vorbehaltware vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung der Werft veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Kunde schon jetzt an die Werft ab. Die Werft nimmt diese Abtretung an.
- h. Soweit der Wert der an verschiedenen Gegenständen bestehenden Sicherungen zugunsten der Werft den Wert ihrer Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird die Werft auf Verlangen nach ihrer Wahl einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- a. Die Werft haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Werft haftet daneben für (i) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, (iv) bei Arglist sowie (v) bei Übernahme einer Garantie.
- b. In anderen als in lit. a. bestimmten Fällen ist die Haftung der Werft auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten der Werft beruht. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c. In anderen als den in lit. a. und lit. b. bestimmten Fällen ist die Haftung der Werft wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- d. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- e. Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung der Werft auf Schadensersatz gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung der Werft auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- f. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter und gesetzlichen Vertreter der Werft.

7. Lieferung, Verzug, Gefahrübergang

- a. Der Liefergegenstand, -umfang und/oder die vereinbarten Maße werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung und/oder den Vertrag bestimmt.
- b. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Eingang der Anzahlung nach Ziffer 4 d. Ist keine Anzahlung vorgesehen, richtet sich die Lieferfrist nach dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei einer Berechnung der Lieferfrist nach Tagen zählen nur die Arbeitstage.
- c. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des oder nach Rücksprache mit dem Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
- d. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er seine Mitwirkungshandlungen, die als solche im Vertrag oder in einer Anlage zu demselben aufgeführt sind, nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach Aufforderung der Werft vornimmt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
- e. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der Werft auf höchstens 5% des vereinbarten Preises.
- f. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Werft nach Ablauf der Lieferfrist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
- g. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Preises.

- h. Wird der Werft, während sie in Verzug ist, die Fertigstellung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den in Ziffer 6 vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Werft haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- i. Höhere Gewalt oder bei der Werft oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die Werft ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Regelungen dieser Ziffer 7 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird ein solches Ereignis bekannt, wird die Werft den Kunden unverzüglich unterrichten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- j. Es besteht grundsätzlich Holschuld. Wird davon abweichend der Versand vereinbart, so geht die Gefahr des Versandgegenstands mit Übergabe an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Kunden über.
- k. Ein Boot, an dem Reparatur- oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, die keine Gewährleistungsfälle darstellen, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Wird davon abweichend auch der Versand des Bootes vereinbart, so geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Kunden über. Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geschieht ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – auf dessen Rechnung, sofern kein Gewährleistungsfall vorliegt. Die Werft braucht den Abtransport dann – wenn überhaupt – erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen. Für eine rechtzeitige Ankunft des zu transportierenden Gegenstandes haftet die Werft nicht. Werden von dem Kunden Transportweg, Transport- und/oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft die Werft die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen. Für den Transport wird eine Transportversicherung Seitens der Werft nur auf besonderem Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.
- 8. Abnahme, konkludente Abnahme**
- a. Bedarf die Leistung der Werft der Abnahme (§ 640 BGB), gilt die Leistung, sofern keine frühere Abnahme stattfindet, zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen, wenn nicht der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter vorher der Abnahme widersprochen hat oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt (Ausschlussfrist). Die Werft wird den Kunden bei Beginn der Frist darauf besonders hinweisen.
- b. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand vor Abnahme durch eine probeweise Inbetriebnahme im Beisein eines von der Werft beauftragten Angestellten auf seine Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, darf der Besteller die Abnahme, sofern diese geschuldet ist, verweigern.
- 9. Gewährleistung**
- a. Die Werft haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden oder aus Vereinbarungen mit dem Kunden keine Einschränkungen ergeben.
- b. Liefert die Werft nicht in der angegebenen Lieferzeit oder tritt ein Mangel auf, so gilt eine zu setzende Frist von mindestens drei Wochen als angemessen, es sei denn es ist im Einzelfall eine kürzere Frist geboten.
- c. Der Kunde muss der Werft die Mängel in Textform anzeigen.
- d. Die Werft ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- e. Das Wahlrecht zur Beseitigung des Mangels oder zur Nachlieferung einer mangelfreien Sache steht der Werft zu.
- f. Schlägt eine Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnsanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist. Eine Nachbesserung oder Nachlieferung gilt dann als fehlgeschlagen, wenn die Werft drei erfolglose Versuche hierzu unternommen hat.
- g. Verjährung:
- i. Ist der Kunde kein Verbraucher, beträgt bei neuen Gegenständen die Gewährleistungsfrist 12 Monate, bei gebrauchten Gegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- ii. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Gegenständen 12 Monate. Im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- iii. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- h. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn ohne Genehmigung der Werft durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten Änderungs-, Instandsetzungsarbeiten oder ähnliche Eingriffe vorgenommen wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass dadurch keine Beeinträchtigung entstanden ist. Sie erlöschen ebenfalls insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
- i. Die Werft übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechenden Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße Lagerung, sofern sie nicht auf das Verschulden der Werft zurückzuführen sind.
- j. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Werft einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit die Werft den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
- k. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Gewährleistung für durch den Kunden beigegebene Gegenstände.
- 10. Annullierungskosten**
- a. Bei einer Kündigung des Kunden nach § 649 BGB nach Erbringung von Teilleistungen sind diese Teilleistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste der Werft zu vergüten.
- b. Lehnt der Kunde die Erfüllung des Auftrages endgültig ab (insbesondere in Fällen der § 636 und § 649 BGB) oder steht der Werft ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, das durch den Kunden veranlasst ist, ist die Werft unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis zum Ausgleich ihrer Kosten einen Pauschalbetrag von 30 % des vertraglich bestimmten Preises oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, des Auftragswertes, zu verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass der Werft keine oder wesentlich geringere Kosten oder Schäden entstanden sind. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend zu reduzieren. Die Werft kann nachweisen, dass ihr höhere Kosten oder Schäden entstanden sind.
- 11. Ersetzte Teile**
- Ersetzte oder ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Teile bei Abnahme i.S.v. Ziffer 8 des Werkes an sich zu nehmen. Andernfalls dürfen die Teile entsorgt oder anderweitig verbaut werden.
- 12. Versicherung**
- Während des Umbaus bzw. der Reparatur ist das Boot samt Zubehör seitens der Werft nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.
- 13. Werbung**
- Die Werft ist berechtigt, Lichtbilder des fertigen Werkes anzufertigen und diese Lichtbilder zu Werbezwecken in Prospekten und im Internet zu veröffentlichen.
- 14. Datenschutz**
- „Die Werft erhebt personenbezogene Daten der Kunden, wenn diese im Rahmen der Kontaktaufnahme mitgeteilt werden. Die Nutzung der Website ist ohne die Eingabe persönlicher Daten möglich. Sämtliche Daten allein zur Vertragsabwicklung oder Bearbeitung von Anfragen erhoben, genutzt, gespeichert oder an Dritte (z.B. externe Zahlungsdienstleister) weitergegeben, soweit keine ausdrückliche Einwilligung für andere Zwecke vorliegt oder die Datennutzung unseren berechtigten Interessen entspricht (z.B. Verbesserung unseres Angebots). Nach vollständiger Abwicklung des Vertragsverhältnisses werden Kundendaten unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert, aber für andere Zwecke gesperrt und nach Ablauf der Fristen gelöscht, soweit für die weitere Verwendung keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Weitere Informationen zu unserer Datennutzung finden Sie unter <http://www.bootswerft-glas.de/DE/Datenschutz.html>“
- 15. Schriftform, Änderungen, Salvatorische Klausel**
- a. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden, die von der Werft nicht bestätigt werden, sind unwirksam.
- b. Mitarbeiter/Vertriebspartner und sonstige Erfüllungsgehilfen der Werft sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages, der Angaben in den Prospekten bzw. der schriftlichen Bestätigung hinaus gehen oder diesen abändern.
- c. Sollten einzelne Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen, so wird bereits jetzt vereinbart, sollen durch wirksame ersetzt werden, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- a. Erfüllungsort für alle sich aus geschäftlichen Beziehungen zwischen der Werft und ihren Kunden ergebenden Verbindlichkeiten ist am Sitz der Werft. Nachbesserungen erfolgen nach Wahl der Werft in ihrem Betrieb oder an einem von dem Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
- b. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Werft. Die Werft ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.
- c. Für die Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Werft und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 5 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.